

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 51

Helmstedt, den 20.12.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

267.	Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf	565
268.	Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf in Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt	566
269.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten in der Fassung der Euro-Satzung vom 26.10.2001	577
270.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	578
271.	Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt	583
272.	Bekanntmachung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt	587
273.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2007	591
274.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2008	593
275.	Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt	596
276.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt	598
277.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrndorf	601
278.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst	604
279.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt	607
280.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	613
281.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke	622

B. Nichtamtlicher Teil

267. Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf

Auf Antrag der Stadt Königslutter am Elm wurde das Verfahren zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I vom 20.02.91, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung in Ochsendorf betrieben. Am 27.11.07 beschlossen die Beteiligten einstimmig die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes mit dem Namen

Wasser- und Bodenverband Ochsendorf.

Weiterhin beschlossen die Beteiligten einstimmig die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf in der beigefügten Fassung.

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich hiermit gem. § 7 (1) Zif. 1 WVG die Errichtung sowie die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf.

Helmstedt, den 07.12.2007

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Raschke

Amtsleiter

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2007

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf

in Königslutter am Elm

im Landkreis Helmstedt

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Ochsendorf.
Er hat seinen Sitz in 38154 Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Ochsendorf - mit Ausnahme des beplanten Innenbereichs - und ist in der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte kenntlich gemacht.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
2. Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert soweit sie dem Verband als Mitglied herangezogen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben gem. § 2, insbesondere zur Wege- und Gewässerunterhaltung, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Wegen, Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Diese Unternehmen ergeben sich insoweit aus:
 - a) dem Verzeichnis der Wege und Gewässer (ggf. mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen) und den jeweiligen Längen sowie der Bezeichnung,
 - b) der Übersichtskarte mit Eintragung der lfd. Nr. des Verzeichnisses zu a) und der Bezeichnung.
- (2) Die jeweiligen Unternehmen ergeben sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen, die vom Verband auf dem Laufenden gehalten werden. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Eine Ausfertigung wird beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen und die Grundstücke der Mitglieder zu betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken zu nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegen stehen.
- (2) Anfallender Bodenaushub, z.B. im Rahmen von Gewässerunterhaltungen, ist von angrenzenden oder hinterliegenden Grundstücken aufzunehmen, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird (z.B. Freihalten des Unterhaltungstreifens).
- (2) Verrohrungen und Brücken, die als individuelle Ackerzufahrt genutzt werden, sind Anlagen des Eigentümers, der diese zu unterhalten hat.
- (3) Auf die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes - NWG und der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(WVG § 33, Absatz 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind
 - a) in dem Bereich, in dem ein Straßen-, Wege oder Gewässerausbau erfolgt ist, noch im laufenden Jahr der Maßnahme,
 - b) wenn es ein Schaubeauftragter beantragt oder
 - c) spätestens im Jahr vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes insgesamt zu schauen.Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Schaubeauftragten sowie einen Vertreter für einen Zeitraum

von 5 Jahren analog zur Amtszeit des Vorstandes. Der Vorsteher oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter leitet die Schau.

- (3) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Er lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl und Abberufung der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
6. Beschlussfassungen der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie sonstigen Personen, die für den Verband tätig sind.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl und Abberufung eines Kassenverwalters,
13. Bestellung eines Geschäftsführers, soweit die Aufgaben nicht durch den Vorsteher wahrgenommen werden,
14. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die direkt anschließende Wiederwahl ist nur für jeweils einen Kassenprüfer möglich.

(WVG §§ 47, 57)

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 36 (1) [sonstige Bekanntmachungen] mit einer Frist von mindestens einem Monat zur Teilnahme an der Verbandsversammlung ein.
- (2) Der Vorsteher, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, leitet die Versammlung und die anstehenden Wahlen. Die Wahl des Verbandsvorstehers wird durch das älteste anwesende und hierzu bereite Verbandsmitglied geleitet.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

(WVG § 48)

§ 12

Stimmverteilung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Anteil des jeweils vorhandenen Grundbesitzes im Verhältnis zur Gesamtmitgliedsfläche im Verbandsgebiet. Flächen werden auf den nächsten vollen Hektar aufgerundet. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen haben.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn eine frist- und formgerechte Bekanntmachung erfolgt ist und mindestens 10 % der Stimmanteile vertreten sind. Sie bildet ihren Willen grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter,
 3. die Anwesenden, die kein Stimmrecht haben
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 5. die gefaßten Beschlüsse,
 6. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(WVG § 48)

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher (Vorsteher), der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird jeweils ein persönlicher Vertreter gewählt. Der persönliche Vertreter des Schriftführers ist stellvertretender Schriftführer. Diese Vertreter können jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht steht nur im Vertretungsfall zu.

(WVG § 52)

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Stellvertreter, den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erstmalig am 31.12.2012.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Vorbereitung zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe des Unternehmens und der Pläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Vergabe von Aufträgen bis zu 3.000 Euro,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

§ 17

Sitzungen des Vorstands

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher ist zu benachrichtigen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG §§ 56, 74 (2))

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sich jedes Organmitglied hierzu geäußert hat.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(WVG § 56)

§ 19

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
Soweit kein Geschäftsführer bestellt ist, führt der Vorsteher die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 54, 55)

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 21

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. Der Kassenverwalter erhält eine Aufwandsentschädigung. Regelungen für weitere Dienstkräfte ergeben sich aus den gesetzlichen (tariflichen) Vorgaben.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Vertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den jeweils vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigungen wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(WVG § 52)

§ 24

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG vom 06.06.1994) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Aufstellungen und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 27

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Den Kassenprüfern obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - b) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung durch den Wasserverbandstag e.V. und Prüfung der Verbandskasse,
 - c) Bericht – schriftlich an Vorstand und mündlich in der Verbandsversammlung – über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
- (3) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vor.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand gibt die Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung der Verbandsversammlung zur Kenntnis. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen grundsätzlich in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Der Verband kann für besondere nachteilige Einwirkungen auf die Unterhaltung Erschwernisbeiträge von dem Verursacher erheben.

(WVG §§ 28, 29)

§ 30

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder grundsätzlich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Mitgliedsgrundstücke.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach dem Beschluß der Versammlung. Der Beitrag wird je angefangenem Hektar Mitgliedsfläche festgesetzt.
- (3) Sollte kein Gleichgewicht zwischen den allgemeinen einzelnen Aufgaben des Verbandes gegeben sein, so ist der Beitrag artspezifisch zu ermitteln. Allgemeinkosten sind in dem Verhältnis aufzuschlagen, wie das Verhältnis der artspezifischen Kosten zueinander ist.

(WVG § 30)

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst für das neue Rechnungsjahr nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 32

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit - mindestens aber 3 Euro.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 33

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 34 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf die Regelungen des befristeten § 8a des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO), geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004, wird hingewiesen.

§ 35 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i.V.m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 in den jeweils geltenden Fassungen.

(WVG § 68)

§ 36 Bekanntmachungen

- (1) Für Satzungsänderungen des Verbandes erfolgt nach Genehmigung die Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde.
Für die sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgt ein öffentlicher Aushang in der Ortschaft Ochsendorf.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten

Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Verbandsversammlung. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese macht die Ergänzung und die Änderung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekannt. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

(WVG § 58)

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, sonstige ehrenamtlich tätige Personen, Dienstkräfte des Verbandes und Beauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Dienstkräfte sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Absatz 2)

Königslutter am Elm, 27.11.2007

269. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten in der Fassung der Euro-Satzung vom 26.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Mariental während seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten in der Fassung der Euro-Satzung vom 26.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Paragraph 1 der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten in der Fassung der Euro-Satzung vom 26.10.2001 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 9,-- € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Diese Satzung tritt am 26.01.2007 in Kraft.

Mariental, den 26.01.2007

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2007

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

Hinweis:

Soweit der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Gefährdungshaftung (z. B. bei Fahrzeugbränden) durchgeführt wird, erfolgt die Geltendmachung des Kostenersatzes privatrechtlich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten (nur mit Personal),
- c) Auspumpen von Kellern und sonstigen Gebäudeteilen,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a) und d) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung, Auslagenersatz

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.
- (3) Der Kostenersatz/Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und/oder Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Wird von der Einsatzleitung mit der Erbringung der Aufgabe/Leistung ausnahmsweise ein Dritter betraut und stellt dieser nach allgemeinen Grundsätzen oder auf der Grundlage einer eigenen Satzung diese Tätigkeit in Rechnung, so werden diese Kosten als Auslagenersatz erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Helmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 09.09.1995 außer Kraft.

Helmstedt, den 14.12.2007

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung

Kosten- und Gebühren- ziffern	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro angefangene halbe Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	13,00 Euro
1.2	Brandsicherheitswache	pauschal 60,00 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug LF 8, LF 16, TLF 16	38,00 Euro
2.2	Rüstwagen/ Wechselladerfahrzeug AB Rüst	47,00 Euro
2.3	Kraftfahrdrehleiter	65,00 Euro
2.4	Gerätewagen	25,00 Euro
2.5	Einsatzleitwagen	25,00 Euro
2.6	Mannschaftswagen	20,00 Euro
2.7	Anhänger versch. Art	13,00 Euro
3.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	)) Verbrauchs- und) Tagespreis zuzüglich ggf.) Entsorgungskosten))
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals (Ziff. 1) und der Fahrzeuge (Ziff. 2) <u>zuzüglich 50 %</u> (Zuschlag bei technisch bedingten Fehlalarmen erst ab dem 2. Vorfall)

Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für gewidmete Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Helmstedt erforderlich. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 - a) das Aufstellen von Informationsständen, Werbe- und Informationstafeln, Warenständen / Warenkörben, Verkaufsständen vor dem jeweiligen Geschäftslokal,
 - b) die Plakatierung,
 - c) die Durchführung einer Außenbewirtschaftung,
 - d) die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen für Veranstaltungszwecke,
 - e) Straßenfeste.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Helmstedt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden durch Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind hier der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so bedarf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten. Eine Nutzungsbeeinträchtigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn öffentliche Flächen direkt vor dem Grundstück des Dritten genutzt werden sollen.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt.

§ 8

Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie gelten bis zu ihrem Erlöschen gemäß § 3 Abs. 2 fort.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 3 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 auf vollziehbares Verlangen Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
- d) entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG. durch die Stadt Helmstedt bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Helmstedt, den 14. 12.2007

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2007

Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. S. 473) und des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in gewidmeten Gemeindestraßen einschl. Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle, bemisst sich die Gebühr je nach Art und Ausmaß sowie dem wirtschaftlichen Interesse zwischen 11 und 150 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) diejenigen Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie ungeachtet der obigen Reihenfolge als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf im Sinne von Abs. 1 b) werden Gebühren für das 1. Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und anschließend jährlich wiederkehrend, ohne dass es eines erneuten Bescheides bedarf, am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

Bereits entrichtete Gebühren werden bei vorzeitiger Aufgabe der Sondernutzung nicht erstattet. Abweichend davon werden sie im Falle eines Widerrufs, der nicht vom Erlaubnisnehmer zu verantworten ist, auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von 3 Monaten ab Widerruf zu stellen ist, anteilig erstattet.

§ 6

Stundung, Herabsetzung, Erlass und Gebührenbefreiung

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Kirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien sowie gemeinnützige Vereine und Verbände sind von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren befreit. Von der Erhebung kann außer in den in Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Helmstedt, den 14.12.2007

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt
Helmstedt vom 14.12.2007

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich €	wöchentlich €	jährlich €
1	<u>Informationsstände</u> 1. Tag jeder weitere Tag	10,00 5,00		
2	<u>Werbe/Infotafeln</u> je Werbe-/Infotafel			11,00
3	<u>Warenstände, Warenkörbe</u> je Warenstände, Warenkorb			20,00 unabhängig von der Anzahl höchstens 50,00
4	<u>Verkaufsstände vor dem jeweiligen Geschäftslokal</u> je Verkaufsstand		20,00	(höchstens) 50,00
5	<u>Plakatierungserlaubnisse</u> bis 10 Plakate bis 20 Plakate bis 30 Plakate mehr als 30 Plakate		10,00 20,00 30,00 40,00	
6	<u>Außenbewirtschaftung</u> pro Betriebsstätte			100,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich	wöchentlich	jährlich
		€	€	€
7	<u>Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 - 6</u> 1. Tag jeder weitere Tag	20,00 10,00		
8	<u>Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6</u> 1. Tag (je Straße/Platz) jeder weitere Tag (je Straße/Platz)	20,00 10,00		
9	<u>lokale Straßenfeste privater Anlieger</u> je Veranstaltung (max. 2 Tage):	pauschal 10,00		

273.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 01. November 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	58.300		321.800	380.100
die Ausgaben		6.400	407.600	401.200
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	2.300		87.000	89.300
die Ausgaben	2.300		87.000	89.300

§ 2

Die Höhe der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 Euro.

Rábke, den 01.11.2007

gez. Rainer Angerstein
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2007** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit § 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist /~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am *18.12.2007* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** liegt vom *02.01.2008* bis *04.01.2008* und vom *07.01.2008* bis *10.01.2008* während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Räbke, den *19.12.2007*

gez. Angerstein
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 29.11.07 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.607.000,-- EUR
	in der Ausgabe auf	7.607.000,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	353.400,-- EUR
	in der Ausgabe auf	353.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
-------------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 29.11.07

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 02.01.2008 bis 04.01.2008

und

vom 07.01.2008 bis 10.01.2008

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 116 a NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 19.12.2007

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
gez. Neddermeier

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40, 51 Abs. 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,-- €.
- (2) Der Ratsvorsitzende und seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten weitere monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar

a) der Bürgermeister in Höhe von	339,-- €,
§ 2 findet keine Anwendung	
b) der 1. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von	89,-- €,
c) der 2. stellv. Bürgermeister sowie die übrigen Beigeordneten in Höhe von	59,-- €
d) der nebenamtliche Gemeindedirektor in Höhe von	199,-- €,
e) der allgemeine Vertreter in Höhe von	89,-- €
- (3) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (4) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 2) entfällt, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Der stellvertretende Funktionsträger erhält nach Ablauf der drei Monate die Entschädigung des Vertretenen unter Anrechnung seiner Entschädigung. Im übrigen gilt Abs. 4.
- (6) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 4).

§ 2

- (1) Die Ratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlags.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden. Der Höchstbetrag wird auf 31,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens je Stunde gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 31,00 € nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 31,00 €. Die entstandenen Nachteile sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

§ 3

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.

§ 4

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden nachstehende Pauschalbeträge gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister monatlich | 81,-- €, |
| b) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses monatlich | 16,-- €, |
| c) für die übrigen Ratsmitglieder monatlich | 11,-- €. |

§ 5

Bei vom Rat, Verwaltungsausschuss oder auf Veranlassung des Bürgermeisters bzw. Gemeindedirektors genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

Die Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 9

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrkosten vom 15.06.1987 in der Fassung der Änderung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Groß Twülpstedt, den 17.12.2007

(L.S.)

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Gr. Twülpstedt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Gr. Twülpstedt“.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist der goldene Ring auf grünem Untergrund.
- (2) Die grün-goldene Flagge enthält das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Groß Twülpstedt, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 (1) Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 (1) Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten; ist auch dieser verhindert, durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Rat wird grundsätzlich durch den Bürgermeister unterrichtet.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Veröffentlichung der Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Gr. Twülpstedt hingewiesen, und zwar

im Ortsteil Groß Twülpstedt, Langer Berg
im Ortsteil Klein Twülpstedt, Rotdornstraße
im Ortsteil Groß Sisbeck, Sesbeke
im Ortsteil Klein Sisbeck, Dorfstraße
im Ortsteil Papenrode, Querenhorster Straße
im Ortsteil Rümmer, Schaperplatz und
im Ortsteil Volkmarsdorf, Hauptstraße

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Gr. Twülpstedt (s. Abs. 2) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 21.03.1983 in der zur Zeit geltenden Fassung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 17.12.2007

(L.S.)

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der
**Hauptsatzung
der Gemeinde Bahrdorf**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde Bahrdorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.
- (2) Die Gemeinde führt den Namen „Bahrdorf“.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft.

**§ 2
Hoheitszeichen**

- (1) Das Wappen der Gemeinde enthält gespalten in Blau und Gold, darin in verwechselten Farben eine vierblättrige Eiche mit drei Eicheln.
- (2) Die Flagge enthält auf gelbem Grund das Gemeindewappen in seinen Farben Blau und Gold und rechts und links des Wappens je einen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bahrdorf Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

**§ 3
Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 (1) Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,– € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 (1) Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,– € nicht übersteigt.

**§ 4
Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten; ist auch dieser verhindert, durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Veröffentlichung der Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Bahrdorf hingewiesen, und zwar

im OT Bahrdorf	Am alten Markt
im OT Saalsdorf	Dorfplatz
im OT Mackendorf	Döhrener Str.
im OT Rickensdorf	Siedlerweg

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Bahrdorf (s. Abs. 2) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 20.10.1983 in der zur Zeit geltenden Fassung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bahrdorf, den 13.12.2007

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der
**Hauptsatzung
der Gemeinde Grafhorst**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Grafhorst“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft.
- (3) Die Gemeinde Grafhorst ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grafhorst zeigt über einem silbernen Wellenbalken einen silbernen dreiblättrigen Pappelzweig auf grünem Band.
- (2) Die Flagge enthält auf weißem Grund das Gemeindewappen in seinen Farben Grün und Silber und links und rechts des Wappens je einen Längsstreifen in Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Grafhorst, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 (1) Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 (1) Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Veröffentlichung der Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Grafhorst, und zwar in den Straßen

Grüne Aue,
Grabauer Diek
Dandorfer Str.,

hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Grafhorst (s. Absatz 2) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 08.09.1983 in der Fassung der Änderung vom 21.06.2001 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Grafhorst, den 13.12.2007

(L.S.)

gez. Wenzel

Bürgermeister und Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 30) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 102,00 € |
| d) für einen gefährlichen Hund | 450,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Gefährliche Hunde, die bis zum 31.12.2000 angemeldet wurden, werden nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Satzung besteuert. Werden diese Hunde jedoch durch ihr Verhalten auffällig, so sind sie, wie Hunde deren Gefährlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, ab Monat der Feststellung mit dem höheren Steuersatz nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) zu besteuern.
- (5) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Anschaffung eines Hundes aus dem Helmstedter Tierheim wird auf Antrag Steuerbefreiung für ein Jahr ab dem auf die Anschaffung folgenden Kalendermonat gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats angewährt, in dem der schriftliche Antrag der Stadt Helmstedt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Helmstedt innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Helmstedt, den 17.12.2007

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2007

280.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Stadt Königslutter am Elm
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau/Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
- 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 - 9. die Fremdfinanzierung der beitragsfähigen Kosten.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
 - (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen, Radwege sowie für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40 %

- | | | |
|----|--|------|
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 50 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 50 % |
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- | | | |
|----|---|------|
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen, Radwege sowie für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 60 % |
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen im Außenbereich) 30 %
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (andere Straßen im Außenbereich) 75 %
6. bei Fußgängerzonen 70 %
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (für die Restfläche gilt Abs. 2),
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (für die Restfläche gilt Abs. 2).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibädern, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind
- die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- | | |
|--|---------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,2500 |
| 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,5000. |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderen des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- 1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand, wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen oder Nutzung als Landschaftspark 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- | | | |
|-----|---|--------|
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15 ergibt | 1,0000 |
| | mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b) | |
| e) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15 ergibt | 1,5000 |
| | mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a) | |
| f) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetrieben dienen | 1,5000 |
| | mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss | |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 1,0000 |
| | mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a) | |

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Die ergänzende Satzung vom 14.06.2001 bleibt mit der Maßgabe in Kraft, dass für Radwege der Anliegeranteil 57,5 % und für Rad- und Gehwege in kombinierter Form der Anliegeranteil 62,5 % beträgt.

Die ergänzende Satzung vom 07.02.2006 bleibt in Kraft.

Königslutter am Elm, den 17.12.2007

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(L.S)

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2007

HAUPTSATZUNG

der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

MITGLIEDSGEMEINDEN, NAME, SITZ, RECHTSSTELLUNG

- (1) Die Gemeinden Bahrndorf, Danndorf, Grahorst, Groß Twülpstedt und Velpke bilden die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Velpke“ und hat ihren Sitz in Velpke.
- (3) Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden (Abs. 1) bilden den Bereich der Samtgemeinde.

§ 2

HOHEITSZEICHEN

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde ist im geteilten Schild oben von Blau und Gold (Gelb) sechzehnmal in 4 Reihen geschachtet und zeigt unten in Gold (Gelb) einen schreitenden rotbewehrten und rotbezungenen blauen Löwen.
- (2) Die Flagge enthält auf blauem Grund das Samtgemeindewappen in seinen Farben Blau und Gelb und rechts und links des Wappens je einen gelben Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Velpke Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Samtgemeinde Velpke zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

§ 3

AUFGABEN DER SAMTGEMEINDE

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 72 Abs. 1 Satz 1 NGO genannten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Sie erfüllt die von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben
 - a) Erschließungsbestätigung für Bauvorhaben gemäß § 69 a der Nds. Bauordnung (NBauO) und
 - b) Auslegung von Bebauungsplänen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4

FOLGEN DES AUFGABENÜBERGANGES

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

FESTLEGUNG VON WERTGRENZEN

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 (1) Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister nach § 40 (1) Ziffer 18 NGO beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 6

FRAKTIONEN UND GRUPPEN IM RAT

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben.

§ 7

SAMTGEMEINDEAUSSCHUSS

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört der allgemeine Vertreter dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8

VERTRETER DES SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTERS

Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 9

WEITERE ZEITBEAMTE

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 10 EINWOHNERVERSAMMLUNGEN

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates und über Pressemitteilungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Velpke) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12 SAMTGEMEINDEUMLAGE

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im amtlichen Aushangkasten der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, zu veröffentlichen. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN WEIBLICHER FORM

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 15

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 12.07.1972 in der zur Zeit geltenden Fassung tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Velpke, den 18.12.2007

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian